

88. Findet A.L.R. I. 5. §. 168 nur im Falle der Aufhebung des mündlich geschlossenen Vertrages, also der Verweigerung der Vertragserfüllung überhaupt, oder auch alsdann Anwendung, wenn die Erfüllung des Vertrages nur zeitweise verweigert oder verzögert ist?

I. Hilfssenat. Ur. v. 24. Februar 1882 i. S. L. F. (Bekl.) w.
 A. F.'sche Erben (kl.). Rep. Va. 436/81.

- I. Landgericht Ratibor.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Nach der Feststellung des Appell.=Richters ist zwischen der Erblasserin der Kläger und dem Beklagten das Kaufgeld für die Stelle Nr. 116 St. nicht, wie der gerichtliche Vertrag vom 20. März 1872 besagt, auf 300 Thlr., sondern mündlich auf 600 Thlr. verabredet, und es ist mündlich vereinbart, daß daselbe von dem Beklagten am 20. März 1874 bezahlt werden sollte. Dem zuwider ist die Zahlung in Höhe von 1200 M erst am 12. Dezember 1876 und die des Restes erst am 9. Februar 1877 erfolgt. Der Appell.=Richter hat den deshalb von den Klägern erhobenen Anspruch auf Verzugszinsen für die Zeit seit dem 20. März 1874 bis zu den Zahlungstagen mit 250,50 M für begründet und auch durch die Vorschrift des §. 168 A.L.R. I. 5 nicht für ausgeschlossen erachtet, weil diese Gesetzesstelle nur auf solche Entschädigungsforderungen bezogen werden könne, welche

daraus hergeleitet würden, daß der andere Kontrahent wegen der formellen Ungültigkeit des Vertrages von dem letzteren zurückgetreten, der Vertrag also nicht zur Erfüllung gekommen, vielmehr rückgängig geworden sei, diese Voraussetzung hier aber nicht zutrefte, da der Vertrag von beiden Seiten erfüllt worden.

Mit Recht rügt Implorant Verletzung des allegierten Gesetzes, sowie des §. 156 I. 5, der §§. 74, 827, 833 I. 11 und der §§. 15, 16, 19, 64, 65 I. 16 A.L.R.

Nach dem A.L.R., welches hier allein maßgebend ist, da es sich um eine vor dem 1. Oktober 1872 vorgenommene Veräußerung handelt, erfordern Verträge über unbewegliche Sachen zu ihrer vollen rechtlichen Wirkung die schriftliche Form (§§. 15—17 I. 10, §. 135 I. 5). Bei deren Mangel ist — selbst wenn schon beiderseits erfüllt worden ist — jeder Teil befugt, den Vertrag wiederum aufzurufen, und es treten alsdann die Vorschriften der §§. 156 flg. I. 5 in Kraft. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn bei einem Kaufvertrage über unbewegliche Sachen die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente zum Scheine anders, als die Parteien denselben verabredet haben, bestimmt worden ist; auch in solchem Falle ist jeder Teil zum Rücktritte vom Vertrage, also zur Weigerung der Kontrakterfüllung befugt (§§. 72, 74 I. 11). Hieraus folgt, daß für keinen Teil die rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages besteht, und deshalb kann auch nicht von einem Verzuge die Rede sein, wenn die Erfüllung überhaupt nicht oder so lange sie nicht thatsächlich stattfindet (§§. 15, 16 I. 16). Zögerungszinsen stellen sich aber lediglich als die rechtliche Folge eines Verzuges dar (§§. 19, 64, 65 I. 16, §§. 827, 833 I. 11), und können daher als solche nicht gefordert werden, wenn ein Verzug überhaupt nicht vorliegt.

Ebenso steht dem Anspruche auf Verzugszinsen in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, die Vorschrift des §. 168 I. 5 entgegen, wonach aus einem bloß mündlichen Vertrage — und hierbei hat das Gesetz die Fälle der §§. 155 flg. I. 5, §. 74 I. 11 im Auge — wegen der von dem einen oder dem anderen Teile verweigerten Erfüllung keine Forderungen von Entschädigungen oder Interesse stattfinden. Daß unter diese Vorschrift an sich Verzugszinsen fallen, welche im rechtlichen Sinne das Interesse repräsentieren (§. 286 I. 5), hat auch der Appell.-Richter nicht verkannt (vgl. Entsch. des preuß. Obertribunals

Vd. 41 S. 22; Striethorst, Archiv Vd. 34 S. 68, Vd. 83 S. 308; Entsch. des R.D.G.'s Vd. 14 S. 49, 52; Erf. des Reichsgerichtes vom 25. März 1881 in Gruchot's Beiträgen Vd. 25 S. 941). Es waltet aber auch zu der von dem Richter gemachten Einschränkung in der Anwendung des §. 168 auf den Fall der Aufhebung des nicht formgerechten Vertrages — also bei der definitiven Weigerung der Erfüllung im Gegensatze zu der nur verspätet erfolgenden, verzögerten Erfüllung — kein rechtlicher Grund vor. Das Gesetz will jede Schadenersatzforderung wegen thatsächlich — sei es gänzlich oder nur zeitweise — verweigerter Erfüllung ausgeschlossen wissen, und läßt sich dabei von der Annahme leiten, daß, weil eine Verpflichtung zur Erfüllung nicht besteht, der Wankelmut der Partei sich rechtlich nicht als Verletzung der Vertragspflichten hinsichtlich der Erfüllung darstellt (§§. 285 flg. I. 5 A.L.R.).“
